

Herrn
Aljoscha Henke
[REDACTED]

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):
Stadt Z 10
Bearbeiterin/Bearbeiter:
Frau [REDACTED]
Dienstgebäude:
Rathaus Schöneberg
John-F.-Kennedy-Platz
Zimmer: 3116
E-mail: [REDACTED]@ba-ts.berlin.de
(Zusatz: E-Mail-Adresse nicht für
Dokumente mit elektronischer Signatur)

☎ Durchwahl: (030) 90277 - 2339
Vermittlung: (030) 90277- 0
Telefax: (030) 90277 - 7852
Intern: (9277)

Datum 13.11.2013

Grundstück: Berlin-Schöneberg, Crellestr. 22 A

Ihr Antrag auf Akteneinsicht/Aktenauskunft vom 17.10.2013 nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz im Portal Frag-den-Staat
1 Anlage

Sehr geehrter Herr Henke !

Ihr o.a. Antrag ist bearbeitet worden. Die dafür zu erhebende Verwaltungsgebühr beträgt 20,00 € (siehe beigefügten Gebührenbescheid).

Begründung:

Für die Gewährung von Akteneinsicht oder Aktenauskunft gibt § 16 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Verbindung mit dem Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebG) nach Tarifstelle 1004 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) einen Gebührenrahmen von € 5,00 - € 500,00 vor.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe steht der Behörde innerhalb des durch die Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vorgegebenen Gebührenrahmens Ermessen zu. Die Bemessung der Gebühr erfolgt unter anderem nach dem Umfang der Amtshandlung. Die Behörde ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zur Prüfung des Antrags auf Akteneinsicht verpflichtet.

Für die Prüfung des Antrags auf Akteneinsicht ist Zeitaufwand entstanden (ein Beamter des gehobenen Dienstes bzw. vergleichbarer Angestellter für eine Stunde zu einem Stundensatz von 51,60 Euro).

-2-

Fahrverbindungen
Bus: M 46, 104
U-Bahn:
U4 - Rathaus Schöneberg
U7 - Bayerischer Platz

Sprechzeiten
Di. u. Fr. 09.00-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte nur
bargeldlos an die
Bezirkskasse Tempelhof-
Schöneberg

Kontonummer
3404 - 109
1130003007
510 512 700

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Sparkasse
Berliner Bank AG

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 708 48

Der Stundensatz entspricht dem Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 13.05.2013. Dieses Schreiben ist als Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge anzusehen. Unter Beachtung des Äquivalenzprinzips (die Gebühr darf in keinem Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen) wurde auf die Anrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten bei der Gebührenberechnung verzichtet.

Diese Begründung ist Teil des beigefügten Gebührenbescheides.

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides auf eines der untenstehenden Konten der Bezirkskasse Tempelhof-Schöneberg zum aus dem Gebührenbescheid zu entnehmenden Kassenzeichen einzuzahlen.

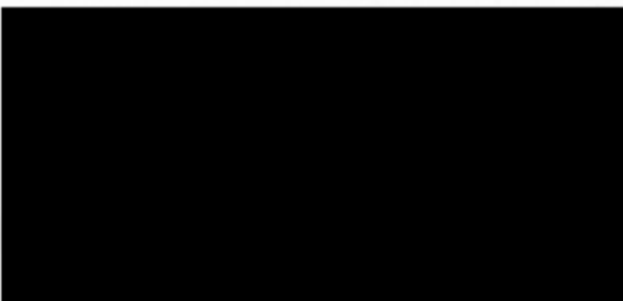
Aufgrund § 17 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge wird Ihnen nach Eingang der Gebühr unsere Entscheidung übersandt.

Zu Nr. 1 Ihres Antrages teile ich Ihnen mit, dass dem Bezirk kein Kaufvertrag vorliegt. Das Grundstück wurde nicht durch den Bezirk verkauft. Eigentümerin war in früheren Zeiten die Deutsche Bahn AG. Die letzte Eigentümerin REN Regenerative Energien Norddeutschland GmbH & Co. KG hat das Grundstück an die Projektgesellschaft Crelle-Kiez Berlin mbH & Co. KG verkauft. In unseren Akten sind lediglich die Negativzeugnisse (d.h. eine Bescheinigung darüber, dass das Grundstück keinem gesetzlichen Vorkaufsrecht unterliegt) enthalten. Diese Akte können Sie gern einsehen, wenn damit Ihre Frage noch nicht beantwortet sein sollte.

Zu Nr. 2

Wenn Sie die Kopien per Mail erhalten möchten, dann benötige ich von Ihnen noch Ihre private E-Mail-Adresse, ansonsten werden Sie Ihnen nach Zahlungseingang per Post zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fundstellennachweis:

Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713)

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt –Zentrale Verwaltung-



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abt. GesSozStadt, D 10820 Berlin

Herrn
Aljoscha Henke

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

Stadt Z 10

Bearbeiterin/Bearbeiter

Fr. [REDACTED]

Dienstgebäude:

Rathaus Schöneberg

John-F.-Kennedy-Platz

Zimmer 3116

Postanschrift:

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg
10820 Berlin

☎ (Durchwahl) 90277 [REDACTED]

Vermittlung (030) 90277 0

intern (9917)

Telefax (030) 90277 7852

Datum 13.11.2013

Berlin-Schöneberg, Crellestr. 22 A

Gebührenbescheid

Kassenzeichen : 1337000906796

(bitte stets angeben)

Sehr geehrter Herr Henke !

mit Bescheid vom 13.11.2013 wurde die Amtshandlung abgeschlossen.

Die dafür zu entrichtende Verwaltungsgebühr errechnet sich nach der VGebO wie folgt:

Tarifstelle 1004

Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche

a) Aktenauskunft

Summe = 20,00 €

Ich bitte den Betrag innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe auf eines der unten aufgeführten Konten zu überweisen und dabei unbedingt das vorstehende Kassenzeichen anzugeben.

Eine Barzahlung ist leider nicht möglich.

Fahrverbindungen	Sprechzeiten	Zahlungen bitte nur	Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
Bus:	Di. u. Fr. 09.00-12.00 Uhr	bargeldlos an die	3404 - 109	Postbank Berlin	100 100 10
Linie 104, M46	und nach Vereinbarung	Bezirkskasse Tempelhof-	1 130 003 007	Berliner Sparkasse	100 500 00
U-Bahn:		Schöneberg	510 512 700	Berliner Bank AG	100 708 48
U4 – Rathaus Schöneberg.					

Hinweis hierzu:

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in unserer Dienststelle gespeichert.

Die Datei wurde gem. §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz (Bln. DSG) mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, 10820 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

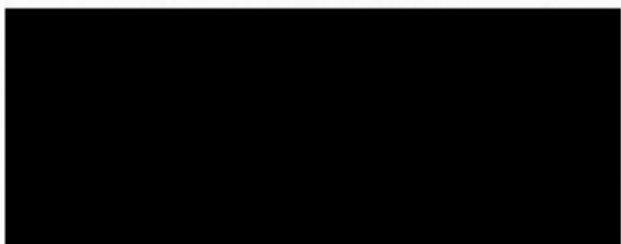
Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Der Widerspruch wird in zweifacher Ausfertigung erbeten.

Hinweis:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Sie haben die Möglichkeit, nach Einlegung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 4 VwGO die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, 10820 Berlin zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fundstellennachweis

GebG

Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebG) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713)

BlnDSG

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - Bln DSG) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16/54), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819)

VGebO

Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 352)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) und Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S.3316)